

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 98 (1953)  
**Heft:** 28-29

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. Juli 1953, Nummer 10

**Autor:** Ernst, Eug. / Binder, J. / Seyfert, W.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 10 / 10. JULI 1953

### *Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer*

Am 20. Juni 1953 hat die Delegiertenversammlung der «Hilfskasse» ihre statutarischen Geschäfte beraten und nachstehenden Jahresbericht sowie die Jahresrechnung 1952 genehmigt.

#### *Auszug aus dem Jahresbericht 1952*

Im Berichtsjahr 1952 wurden von der «Hilfskasse» unterstützt:

- 11 Lehrerswitwen
- 3 Lehrerswaisen
- 2 invalide Lehrer
- 1 Lehrer, der durch Erkrankung mit seiner Familie in Not geraten ist

Total 17 Unterstützungsfälle

Geburtsjahr bzw. Alter der Unterstützten:

Witwen	1868	1872	1876	1880	1881	1889
	1900	1905	1908	1915	1915	
Waisen	1866	1888	1899			
Invalide	1895	1897;	erkrankter Lehrer	1912		

Die jüngeren Lehrerswitwen sind, zum Teil aus Gesundheitsrücksichten, zum Teil weil sie noch unmündige Kinder zu betreuen haben, ausserstande, in vollem Umfange für ihren Lebensunterhalt erwerbstätig aufzukommen.

Die meisten der Unterstützten besitzen gar kein Vermögen. Nur einzelne können im Notfall noch auf stetig schwindende, bescheidene Ersparnisse zurückgreifen.

Die «Hilfskasse» musste in einzelnen Fällen Unterstützungsbeiträge in der Höhe von 1800 Fr., 1600 Fr., 1320 Fr., 1200 Fr., 1000 Fr. zusprechen.

Den übrigen Gesuchstellern konnte mit bescheidenen Beiträgen (150 Fr. bis 800 Fr.) geholfen werden.

Im ganzen wurden im Berichtsjahre Fr. 12 720.— an Unterstützungsbeiträgen ausgerichtet.

Der Vorstand versucht, einen Teil des Vermögens der «Hilfskasse» in Hypotheken anzulegen. Gerne möchte er entsprechenden Gesuchen von Kolleginnen und Kollegen soweit wie möglich entgegenkommen. Die «Hilfskasse» als gemeinnützige Institution kann aber den Gesuchstellern nicht grosszügiger entgegenkommen als die Banken, die über sozusagen unbeschränkte Mittel verfügen. Wenn einzelne Gesuche nicht im gewünschten Ausmasse berücksichtigt werden können, dann geschieht dies nur im Interesse grösstmöglicher Sicherheit.

Die Mitgliederzahl hat sich im Laufe des Berichtsjahres um 323 vermehrt. Sie ist damit bis zum 31. Dezember 1952 auf 1560 Genossenschafter angestiegen. Diese Zunahme verdanken wir in erster Linie der unablässigen Werbetätigkeit unserer Vertrauensleute, aber auch der erfreulichen Einsicht vieler Kolleginnen und Kollegen, dass unser Hilfswerk dringend nötig ist und unserem Stande zur Ehre gereicht.

Den Delegierten, den Sektions- und Hausvorständen und allen Kolleginnen und Kollegen, die sich für die

«Hilfskasse» einsetzen, dankt der Vorstand auch an dieser Stelle herzlich für die uneigennützigte Mitarbeit.

#### *Auszug aus der Jahresrechnung*

Einnahmen	Fr.
1. Ertrag der Kapitalien (durchschnittlich 2,77 %) . . . . .	15 262.95
2. Mitgliederbeiträge . . . . .	7 805.00
3. Schenkung der Liederbuchanstalt (Lehrerverein der Stadt Zürich) . . . . .	500.00
4. Kursgewinn auf Wertschriften . . . . .	20.00
<i>Total der Einnahmen</i>	<u>23 587.95</u>

Ausgaben	Fr.
1. Unterstützungen . . . . .	12 720.00
2. Kapital- und Bankspesen . . . . .	768.95
3. Abschreibungen auf Wertschriften . . . . .	650.00
4. Allgemeine Verwaltungsspesen . . . . .	1 203.40
<i>Total der Ausgaben</i>	<u>15 342.35</u>
Vorschlag pro 1952 . . . . .	<u>8 245.60</u>

Vermögensrechnung	Fr.
Vermögen per 31. Dezember 1951 . . . . .	545 893.80
Vorschlag 1952 . . . . .	8 245.60
Vermögen per 31. Dezember 1952 . . . . .	<u>554 139.40</u>

Vermögensausweis	Fr.
1. Wertschriften (Depot ZKB) . . . . .	519 000.00
2. Kontokorrent-Guthaben 31. Dez. 1952 . . . . .	30 169.00
3. Sparheft ZKB . . . . .	923.65
4. Postcheckguthaben . . . . .	65.80
5. Guthaben bei der Eidgen. Steuerverwaltung, Verrechnungssteuer 1952 . . . . .	4 002.80
	<u>554 161.25</u>

Abzüglich Guthaben des Quästors . . . . .	21.85
<i>Vermögensbestand wie zu zeigen war</i>	<u>554 139.40</u>

Langwiesen/Zürich, den 20. Juni 1953.

Für den Vorstand der «Hilfskasse»

Der Präsident: J. Stapfer.

Die Aktuarin: H. Böschenstein.

Der Quästor: K. Pfister.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die erfreuliche Erhöhung der Mitgliederzahl haben Sie wohl wie der Kantonalvorstand mit Genugtuung vermerkt. Haben Sie aber auch ausgerechnet, wie viele zürcherische Lehrer und Lehrerinnen immer noch nicht der Genossenschaft «Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer» angehören? Man ist versucht, zu sagen: «Viele haben 1952 nachgeholt, was sie vorher versäumt hatten; doch ist sehr zu hoffen, dass der Zustrom der Nachzügler nicht versiege.» Es wäre doch schön, wenn den neu ins Lehramt Eintretenden *unsere Hilfskasse* als etwas geschildert und angepriesen werden könnte, das wirklich *von allen getragen* wird, als ein Werk kollegialer Solidarität, dem nur ausgesprochene «Spezialisten» ferne stehen.

Jeder kann in die Lage kommen, dass er einem Kollegen, einer Kollegin oder deren Angehörigen gerne helfen würde. Selten wird er das aber aus dem eigenen Sack tun können, sondern eben auf eine Institution wie *unsere Hilfskasse* angewiesen sein. Schliesslich könnte es ja sogar auch einmal dazu kommen, dass man selber — für sich persönlich oder für seine eigene Familie — diese kollegiale Hilfe nicht missen möchte.

Die Hilfskasse begnügt sich mit einem recht bescheidenen Jahresbeitrag; doch ihren Hilfeleistungen muss man anmerken, dass die Gesamtheit der zürcherischen Volksschullehrerschaft hinter ihr steht.

Darum werben wir unentwegt für unsere Hilfskasse. Helfen auch Sie mit! Im nächsten Jahresbericht soll neuerdings ein kräftiger Zuwachs gemeldet werden können!

E. W.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Präsidentenkonferenz

vom 25. April 1953, 14.30 Uhr, im Hauptbahnhof Zürich

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Hinweis darauf, dass der ZKLV am 4. März das 60. Jahr seines Bestehens vollendet hat. Hierauf gibt er die eingegangenen Entschuldigungen bekannt sowie die notwendig gewordenen Stellvertretungen. Vom Kantonalvorstand sind anwesend: J. Baur, J. Binder, Frau L. Greuter, E. Weimann und dann auch W. Seyfert. Die Bezirkssektionen sind folgendermassen vertreten: Zürich: A. Müller; Affoltern: K. Haupt; Horgen: Dr. P. Walder; Meilen: O. Wegmann; Hinwil: O. Gasser; Uster: R. Brüngger; Pfäffikon: W. Seyfert; Winterthur: E. Amberg; Andelfingen: R. Egli, Marthalen; Bülach: Kurt Frey, Freienstein; Dielsdorf: W. Zollinger.

Das *Protokoll* der Präsidentenkonferenz vom 31. Januar 1953 soll erst abgenommen werden, wenn auch der Schluss im «Päd. Beobachter» erschienen ist.

#### 1. Mitteilungen

a) Zur Frage der *Kinderzulagen* für das kantonale Personal führt der Präsident aus, es habe sich seit der letzten Präsidentenkonferenz gezeigt, dass die Meinung unter den Personalverbänden nicht einheitlich sei, indem bei einzelnen Persönlichkeiten mehr parteipolitisch-propagandistische, bei andern eher besoldungstechnische und lohnpolitische Ueberlegungen im Vordergrund ständen. Die Generalversammlung des Vereins der Staatsangestellten vom 7. März d. J. habe sich für Kinderzulagen ausgesprochen, sofern das Personal nicht in irgendeiner Form dazu beitragen müsse. Dabei hielt sie an der Forderung des vollen Teuerungsausgleiches fest. Ein gangbarer Weg ist bis heute weder von den Personalverbänden noch von der Finanzdirektion gewiesen worden, so dass die Hauptfragen noch unbeantwortet sind, die folgendermassen formuliert werden können: 1. Ist die Ausrichtung von Kinderzulagen grundsätzlich erwünscht? 2. Wenn ja, für alle Kinder oder erst vom dritten an? 3. Ist die Kinderzulage nur dann erwünscht, wenn sie ohne Belastung des Personals, unabhängig von Lohn und Teuerungsausgleich, erfolgt, oder auch dann, wenn sie auf die Teuerung angerechnet wird? 4. Soll die Zulage auf dem Wege über eine Ausgleichskasse vorgenommen werden? Es wurde angeregt, die Finanzdirektion möchte unter dem Personal eine Umfrage durchführen, um über die erwähnten Punkte Klarheit zu schaffen. Ob es zu der gewünschten Umfrage

kommt und *wie* sie durchgeführt würde, kann heute noch nicht gesagt werden.

b) *Teuerungszulagen an Rentenbezüger*. Das Geschäft ist nach den Mitteilungen des Präsidenten seit Mitte Dezember 1951 anhängig, in welchem Zeitpunkt eine erste Eingabe in dieser Sache eingereicht wurde. Es folgten dann im Kantonsrat die Interpellation Kleb und die Motion Vollenweider sowie 1952 eine Resolution der Delegiertenversammlung des ZKLV. Jetzt liegt ein vom 24. Februar 1953 datierter Vorentwurf der Finanzdirektion zu einer Aenderung des Gesetzes vom 1. Oktober 1950 vor. Die Personalverbände erachten die darin zugestandenen Erhöhungen der bisherigen Ansätze als nicht genügend und verlangten in einer begründeten Eingabe vom 27. März 1953 ein grösseres Entgegenkommen, wie es dem pensionierten Personal im Bund, in der Stadt Zürich und in Winterthur bereits zuteil geworden ist. Sie gaben ferner der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass die neuen Ansätze mit Wirkung ab 1. Januar 1953 in Kraft treten und nicht erst ein Jahr später, wie dies der Vorentwurf der Finanzdirektion vorsieht, welche die Ansätze um 2 % — bei Verheirateten von 15 % auf 17 %, bei Witwen und Ledigen von 10 % auf 12 % — erhöhen will, wobei auch die gewährten Minima eine sehr bescheidene Erhöhung um 100 bis 150 Franken erfahren sollen.

c) *Volksschulgesetz*. Der Vorsitzende führt aus: Die Vorlage 4 i wurde am 9. März 1953 durch den Kantonsrat mit 91 gegen 51 Stimmen an den Regierungsrat zurückgewiesen, wobei dieser den Auftrag erhielt, eine Teilrevision vorzubereiten. Diese wird sich in erster Linie mit der Reorganisation der Oberstufe befassen müssen. Ob sie mit Erfolg vom zurzeit amtierenden Kantonsrat, in dem die Meinungen bereits gemacht und zum Teil festgefahren sind, vorgenommen werden kann, ist fraglich. Ausserdem ist es notwendig, die Angelegenheit nochmals gründlich zu überdenken, um zu Lösungen zu kommen, die nicht wie die verworfene zu schwersten Bedenken Anlass geben müssen. Im übrigen hätte das neue Gesetz der Lehrerschaft Verschlechterungen gebracht, wie die Umgestaltung der Schulsynode u. a., die nicht kampfflos hätten hingenommen werden können.

Der Protokollaktuar i. V.: J. Binder.

d) *Entlassung von Verwesern wegen zu langer Abwesenheit im Militärdienst*. Durch eine Eingabe konnte der KV bewirken, dass die von der Erziehungsdirektion getroffenen Verfügungen in dem Sinne rückgängig gemacht worden sind, dass die Verwesereien zwar neu besetzt, die entlassenen Verweser aber weiterhin besoldet wurden. In Zukunft sollen solche Fälle durch die Erziehungsdirektion individuell behandelt werden. Neuerdings haben die neu eingesetzten militärpflichtigen Lehrer Verwesereien unter dem Vorbehalt der Abberufung erhalten, wenn wegen längerer Abwesenheit im Militärdienst an der betreffenden Lehrstelle erhebliche Unzukömmlichkeiten eintreten sollten. Der KV wird sich in einem Schreiben an die ED die Prüfung eines jeden solchen Falles vorbehalten, u. a. gestützt auf Art. 352 des Schweizerischen Obligationenrechtes, wonach die Leistung von obligatorischem Militärdienst nicht als Entlassungsgrund gelten darf.

e) *Kantonales Wahlgesetz*. Der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 15. Januar 1953 für ein neues kantonales Wahlgesetz sieht in ganz vereinzelt Fällen die «Stille Wahl» vor. Für die Bestätigungswahlen der Lehrer sind die im Entwurf zum neuen Volksschulgesetz vorgesehenen Bestimmungen aufgenommen worden. In Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern könnte die Behördewahl eingeführt werden. Für die übrige

gen Gemeinden würde die Listenwahl gelten. Der KV hat in Zusammenarbeit mit den Vorständen der Lehrervereine Zürich und Winterthur und weiterer Sachverständiger die Fragen eingehend geprüft und in einer Eingabe vom 24. April 1953 an die Kommission des Kantonsrates den Standpunkt der Lehrerorganisationen dargelegt.

#### 2. Vorbereitung der Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1953

Die Geschäftsliste umfasst: Protokoll, Namensaufruf, Mitteilungen, Jahresbericht, Jahresrechnung Budget, Festsetzung des Jahresbeitrages, Wahlen und Allfälliges. Dazu führt der Vorsitzende aus: Der *Jahresbeitrag* kann von Fr. 15.— auf Fr. 13.— reduziert werden, da das Vermögen eine den Aufgaben und dem Mitgliederbestand des Vereins entsprechende Höhe erreicht hat und der Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben auf gut Fr. 11 500.— angewachsen ist.

*Wahlen.* Für den aus dem Synodalvorstand zurücktretenden Dr. W. Furrer, SL, Kempththal, ist ein neues Mitglied aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. In Anlehnung an die bisher geübte Praxis vertrat der KV dem Synodalvorstand gegenüber die Auffassung, die DV des ZKLV solle einen Kandidaten vorschlagen. Die Anwesenden gehen mit der Auffassung des Vorsitzenden einig, dass ein Vertreter des Bezirkes Zürich aus dem Kreise der Sekundarlehrerschaft in Vorschlag gebracht werden solle. Als zweites Wahlgeschäft wird die DV eine Ersatzwahl für den Vertreter der Sektion Zürich des ZKLV im Zentralvorstand des KZVF, bedingt durch den Rücktritt von W. Marty, PL, Zürich, vorzunehmen haben. Die Sektion Zürich wird ersucht, Vorschläge für beide Wahlgeschäfte bis Ende Mai dem KV bekanntzugeben.

Anschliessend wird *Vizepräsident J. Binder zum 60-jährigen Bestehen des ZKLV* sprechen, um diesem Jubiläum den verdienten würdigen Rahmen zu geben.

#### 3. Aussprache über den Vertrag des ZKLV mit dem Schweizerischen Berufsdirigenten-Verband (SBV)

Präsident J. Baur verweist auf seine Orientierung anlässlich der letzten Präsidentenkonferenz über den Fall, welcher heute eine Aussprache und Besinnung über den genannten Vertrag notwendig macht. In den Jahren 1934 und 1935 erfolgten, u. a. durch Zeitungsinsertate, Angriffe der Berufsdirigenten gegen die Lehrerschaft. Um zu verhüten, dass sich der Erziehungsrat zur Schaffung eines besondern Reglementes über den Nebenerwerb der Lehrerschaft veranlasst sehen könnte, nahm der ZKLV die Sache an die Hand und traf 1935 mit dem Berufsdirigenten-Verband das noch heute gültige Abkommen. Darnach soll ein Lehrer die Direktion eines Chores erst dann übernehmen, wenn dafür kein Berufsdirigent in Frage kommt; ferner soll ein Lehrer nicht mehr als zwei Chöre leiten. Weitergehende Forderungen des SBV, wie Eliminierung der Lehrer aus den Kampfgerichten an Sängereisen oder Einstellung der Rezensententätigkeit der Lehrer, wurden abgelehnt.

Der Vorfall bei der Wahl des Dirigenten für den neugegründeten stadtzürcherischen Kirchenchor S. veranlasste den KV, das Abkommen in bezug auf die gegenwärtige Situation zu überprüfen. Von seiten des SBV wurde anlässlich einer Aussprache mit einer Abordnung des KV die Auffassung vertreten, bei der Besetzung einer Dirigentenstelle komme auf Grund des Abkommens ein Lehrer erst in Frage, wenn kein Berufsdirigent den Chor übernehmen *wolle*. Von seiten des KV wurde am Grundsatz festgehalten, dass der Chor über die Wahl des Dirigenten frei zu entscheiden habe. Der KV ist der Auffas-

sung, das Abkommen sei nur unter dieser Bedingung aufrechtzuerhalten, andernfalls müsste er der DV die Kündigung des Abkommens beantragen.

*A. Müller* hält die Situation der Berufsmusiker in Zürich heute für wesentlich besser als zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung. Zudem werde heute durch die Einführung des Blockflötenunterrichtes von seiten der Schule für die Musiker zusätzlicher Nebenverdienst geschaffen. Für die Besetzung der Dirigentenstelle eines Chores sei die Qualifikation des Dirigenten massgebend, und die letzte Entscheidung über die Anstellung falle allein dem Verein zu.

*O. Gasser* ist gleicher Auffassung und erklärt, der SBV und der ZKLV könnten sich nicht über die durch die Bundesverfassung garantierte Vereinsfreiheit hinwegsetzen. Sofern der SBV das Abkommen nicht im Sinne der Auslegung des KV anerkennen wolle, würde er einer Kündigung der Vereinbarung zustimmen.

*O. Wegmann* und *R. Brüngger* vertreten die gleiche Ansicht.

*E. Amberg* verlangt, dass dem SBV die vom KV vertretene Interpretation des Abkommens schriftlich vorgelegt werde. Sollte darauf eine ablehnende Antwort erfolgen, so hätte der KV der DV die Kündigung des Abkommens zu beantragen. Es wird in diesem Sinne beschlossen.

#### 4. Allfälliges.

Der Präsident gibt bekannt, er habe in einem Brief den Bezirksquästoren ihre gewissenhafte und speditive Arbeit im Namen des KV verdankt. Statt der sonst üblichen 60 bis 80 Restanzen seien für das Jahr 1952 nur deren 25 zu verzeichnen. Der Vorsitzende ersucht die Präsidenten, der Mitgliederwerbung immer wieder ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, um eine Erhöhung der Mitgliederzahl entsprechend der Vermehrung der Lehrstellen erreichen zu können. Eine von *R. Egli* vorgebrachte Anregung eines jungen Kollegen ist dem KV schon schriftlich zugegangen. Er wird sich der Sache annehmen.

Schluss der Verhandlungen 16.30 Uhr.

Der Protokollaktuar des ZKLV: *W. Seyfert*.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

8. Sitzung, 19. März 1953, Zürich

(Schluss)

In einem Falle von langandauernder Krankheit, wobei aber der Krankheitsurlaub unterbrochen und die Arbeit vorübergehend wieder aufgenommen wurde, hat die Erziehungsdirektion für die Berechnung des Lohnes gemäss § 89 der Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung für die kantonalen Beamten und Angestellten verfügt, dass die verschiedenen Krankheitsperioden in dem der jeweiligen Besoldungsauszahlung vorangehenden Zeitraum von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren zusammenzurechnen seien und zwar sowohl hinsichtlich der Dauer des Besoldungsanspruches, als auch dessen Höhe.

Der Kantonalvorstand verwahrt sich gegen die im Kantonsrat anlässlich der Beratungen über die Rückweisung des Volksschulgesetzes vorgebrachte Anschuldigung, die Lehrerorganisationen hätten das Wohl ihrer Organisationen über dasjenige der Schule gestellt.

Der Voranschlag pro 1953 wird genehmigt. Er wird samt dem Antrage auf Reduktion des Jahresbeitrages von Fr. 15.— auf Fr. 13.— der Präsidentenkonferenz vorgelegt und an die Delegiertenversammlung geleitet werden.

9. Sitzung, 20. April 1953, Wallisellen

Durch bundesgerichtlichen Entscheid wird einem Lehrer das Recht zum Abzug von Berufsauslagen (mit der Gewinnung des Erwerbs verbundene Unkosten) auch bei der Veranlagung für den Militärpflichtersatz zugestanden. (Siehe auch SLZ Nr. 16/1953.)

Der Kantonal-Zürcherische Verband der Festbesoldeten nimmt in einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission Stellung gegen Punkt 2 von § 8 des Entwurfes zum neuen Wahlgesetz (Unvereinbarkeit) und unterstützt die Eingabe des ZKLV, die sich in der Hauptsache gegen die Abänderung von Art. 64 der Staatsverfassung und den § 123 (Behördewahl) wendet.

Bei der Zuteilung von Verwesereien bringt die Erziehungsdirektion den Vorbehalt an, dass der bezeichnete Verweser unter Umständen von seiner Stelle abberufen werden könne, wenn infolge längerem Militärdienst sich erhebliche Unzukömmlichkeiten zeigen sollten. Der KV hat von diesem neuartigen Verfahren Kenntnis genommen, ohne sich damit einverstanden zu erklären. Er behält sich seine Stellungnahme von Fall zu Fall vor.

Laut Mitteilung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes richtet der Bund den Kantonen Beiträge aus an deren Kosten für die Unterstützung von Angestellten, die wegen Erkrankung an ansteckender Tuberkulose in Not geraten sind. Es besteht auf diesem Wege die Möglichkeit, einem Kranken bis zu 75 % seines zuletzt bezogenen Gehaltes auszuzahlen, dies auch dann, wenn der Erkrankte als invalid erklärt und in den Ruhestand versetzt werden muss. Die Finanzdirektion wird ersucht, über die im Kanton Zürich bestehende Praxis Auskunft zu erteilen.

Am 7. Mai wird der Kantonalvorstand mit den Vorständen der Oberstufenkonferenz und der Sekundarlehrerkonferenz eine erste gemeinsame Aussprache über eine Teilrevision des Volksschulgesetzes durchführen, wobei in erster Linie die Frage der Umgestaltung der Oberstufe besprochen werden soll.

Eine Aussprache von Vertretern des KV mit dem Vorstände des Schweizerischen Berufsdirigentenverbandes wegen dessen Beschwerde gegen die Wahl eines Kollegen zum Dirigenten eines stadtzürcherischen Kirchenchores führte zu keiner vollständigen Einigung. Es stellt sich für den KV die Frage, ob an dem seinerzeit getroffenen Abkommen unbedingt festgehalten oder ob dessen Kündigung ins Auge gefasst werden sollte.

Vorbereitung der Geschäfte der Präsidentenkonferenz vom 25. April 1953 und der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1953.

Als Delegierte werden von den betreffenden Sektionen neu abgeordnet werden die Kollegen: Max Bühler, Primarlehrer, Bubikon (Sektion Hinwil); Alfred Schläpfer, Primarlehrer, Kilchberg (Sektion Horgen).

10., 12. und 14. Sitzung, 7. Mai, 21. Mai und 4. Juni 1953, Zürich

Alle drei Sitzungen dienen einer Aussprache mit den Vorständen der Oberstufen- und der Sekundarlehrerkonferenz über eine Teilrevision der Volksschulgesetzgebung.

Mit dem Rückweisungsbeschluss vom 9. März 1953 hat bekanntlich der Kantonsrat dem Regierungsrat den Auftrag auf Vorbereitung einer Teilrevision erteilt. Der Kantonalvorstand ist, in Übereinstimmung mit der schon damals von einer ganzen Reihe von Kantonsräten geäußerten Ansicht, der einhelligen Auffassung, das dringende Problem, das unter diesem Titel an die Hand genom-

men werden müsse, sei die Reorganisation der Oberstufe. Um hierüber die Diskussion in Fluss zu bringen, sind die interessierten Stufenkonferenzen zu diesen Aussprachen eingeladen worden. Es handelt sich dabei nicht darum, fertige Vorlagen auszuarbeiten oder gar bindende Beschlüsse zu fassen. Das Ziel der Aussprachen ist es, die gegenseitigen Meinungen kennenzulernen und sich darüber auszusprechen, um so nach einer Lösung zu suchen, die von der gesamten Lehrerschaft gutgeheissen werden kann und unterstützt wird. Nach den Aussprachen mit den Stufenkonferenzen wird die Kommission des ZKLV zur Beratung des Volksschulgesetzes sich nochmals mit den gleichen Fragen befassen, und erst dann wird es möglich sein, eine erste Stellungnahme der Vertreter unserer Lehrerorganisationen an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten.

An den drei Sitzungen wurden vor allem die nachfolgend aufgeführten Probleme diskutiert:

1. Dauer der Schulpflicht
2. Organisation der Volksschule
  - a) Aufteilung nach Beendigung der 6. Primarklasse
  - b) Abgrenzung verschiedener Schultypen gegeneinander und Verbindung untereinander
  - c) Benennungen
3. Zielsetzung der Oberstufe
4. Zuteilung der Schüler in die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe
5. Ausgestaltung der «Werkschule»
  - a) Fach- oder Klassenlehrersystem
  - b) Unterrichtsgebiete
  - c) Unterrichtsweise
6. Ausgestaltung der «Abschlussklassen»
7. Das «Werkjahr»
8. Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte für die Oberstufe
9. Besondere Verhältnisse in den Landgemeinden

15. Sitzung, 11. Juni 1953, Zürich

Fortsetzung der Aussprachen über eine Teilrevision der Volksschulgesetzgebung mit dem Vorstände der Reallehrerkonferenz. Im Mittelpunkt der Diskussion steht hier die Frage der Schülerzuteilung aus der 6. Klasse Primarschule in die zukünftige Oberstufe.

- a) Was ist massgebend für die Zuteilung in die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe?
- b) Wann und durch wen soll die Zuteilung vorbereitet und vorgenommen werden?
- c) Wie weit soll das Zuteilungsverfahren im Gesetze geregelt werden?

Auch hier wurden in Übereinstimmung mit den vorausgegangenen Aussprachesitzungen keine Beschlüsse gefasst.

Eug. Ernst

### *Einzigartige Gelegenheit*

Versäumen Sie nicht, an den Hauptveranstaltungen des vom 27. Aug. bis 6. Sept. stattfindenden 5. Internationalen Kongresses für Schulbaufragen und Freiluftsterziehung teilzunehmen und — im Kunstgewerbemuseum — die damit verbundene Internationale Ausstellung «Das neue Schulhaus» zu besuchen! Beachten Sie auch den Aufruf des SLV-Präsidenten in der heutigen Nr. der SLZ!

Anmeldungen bis 15. Juli an das Kongress-Sekretariat: Dr. A. Ledermann, Zentralsekretariat Pro Juventute, Seefeldstrasse 8, Zürich. Hier erhalten Sie auch nähere Auskunft.  
Der Kantonalvorstand.